



CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE TRENTINO - ALTO ADIGE VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE REGION TRENTINO-SÜDTIROL

**BILLIGUNGSVERFAHREN ZUR RECHNUNGSLEGUNG DER
AUTONOMEN REGION TRENTINO-ALTO ADIGE/SÜDTIROL
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023**

Zusammenfassung des Berichtes

Berichterstatter

Rätin Marilisa BELTRAME
Rat Gianfranco BERNABEI

Ermittlungsrichter

Rätin Marilisa BELTRAME
Rat Tullio FERRARI
Rat Gianfranco BERNABEI
Referendar Carmine PEPE

Trient, den 27. Juni 2024

KAPITEL 1: BILLIGUNGSVERFAHREN, ENTWICKLUNG DES KREUZVERHÖRS UND FOLGEMAßNAHMEN

1. Die Ermittlungsstätigkeit zur Vorbereitung des Billigungsverfahrens wurde von der Kontrollsektion Trient durchgeführt. Die Ermittlungsrichter haben der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und dem Rechnungsprüferkollegium Bemerkungen übermittelt.

Als Antwort auf das Schreiben Prot. Nr. 1196 vom 30.5.2024 hat die Region am 11.6.2024 das Prot. Nr. 16325 mit Gegendarstellungen zu den Bemerkungen der Sektion für die Allgemeine Rechnungslegung 2023 übermittelt.

Alle von der Verwaltung gesendeten und/oder empfangenen Akten, Informationsanfragen und Dokumente wurden auch an die regionale Staatsanwaltschaft gerichtet. Darüber hinaus wurden während des Kreuzverhörs am 19. Juni 2024 weitere Klarstellungen vorgenommen.

In der vorherigen Entscheidung zur Billigung der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2022 (Nr. 1/2023/PARI vom 28. Juni 2023) und in dem beigefügten Bericht haben die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol (nachstehend als SS.RR.TAAS aufgeführt) Bemerkungen und Hinweise formuliert, zu denen gemäß Art. 3, Abs. 6 des Gesetzes Nr. 20/1994 eine genaue Überwachung erforderlich ist, um die Wirksamkeit der vom Rechnungshof durchgeführten Prüfungstätigkeit für das Haushaltsjahr 2022 zu überprüfen.

2. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Maßnahmen aufgeführt, die die Region nach eigenen Angaben im Laufe des Jahres 2023 durchgeführt hat.

Rechtliche Anpassung in Sache Transparenz

Artikel 2, Absatz 1 des RG vom 25.7.2023, Nr. 5 hat Artikel 1, Absatz 1, Buchst. g) des RG vom 29.10.2014, Nr. 10 und des RG vom 16.7.1972, Nr. 15 betreffend die Veröffentlichungspflichten der Verwaltungsmaßnahmen geändert.

Dieser vorschriftliche Eingriff hat für die örtliche Körperschaften die Pflicht (und nicht die bloße Möglichkeit) eingeführt, den gesamten Inhalt aller von den politischen Führungsorganen getroffenen Beschlüsse zu veröffentlichen.

Die regionale Verwaltung hat im Kreuzverhör betont, dass das RG Nr. 10/2014 aus dem Bedürfnis entsteht, die Transparenz in einem Ordnungszusammenhang, in dem Besonderheiten von dem Autonomiestatut anerkannt sind, zu gewährleisten und dass einige Veröffentlichungspflichten mit den von dem Staat vorgesehenen Pflichten übereinstimmen; in anderen Fällen wurde es notwendig, Ausnahmen zu den staatlichen Bestimmungen vorzusehen, wenn sie im regionalen Bereich nicht anwendbar sind.

Auszahlung von Beiträgen und Zuschüssen

Die Anmerkungen der Sektion in Bezug auf den Antrag von Belegen bei der Abrechnung der Beiträge wurden zur Kenntnis genommen. In Erwartung der vollständigen Revision der Verordnung wurde in die Beschlüsse über die Gewährung von Zuschüssen offenbar die Verpflichtung aufgenommen, die Buchhaltungsunterlagen bis zum Betrag der zugelassenen und/oder betätigten Ausgaben vorzulegen, d.h. eine Ersatzerklärung über alle Ausgaben und Einnahmen mit einer Liste aller Rechnungen, aus denen sich die vom gesetzlichen Vertreter erklärten Ausgaben zusammensetzen.

Ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände

Mit Bezug auf die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände des mit Beschluss der Regionalregierung vom 20.02.2024, Nr. 19 genehmigten Haushaltsjahres 2023 wurden die Tabellen mit allen gelöschten aktiven und passiven Posten ergänzt, so dass der Gesamtbetrag des Anhangs A/1 den aktiven Rückständen, die in der Rechnungslegung übertragen worden sind, entspricht und der Gesamtbetrag des Anhangs A/2 den passiven Rückständen, die in der Rechnungslegung übertragen worden sind, entspricht.

Rückgestellte Anteile zum Verwaltungsergebnis

In Bezug auf die Bemerkung zur Berechnungsmethode der für die Verluste der Beteiligungsgesellschaften zurückzustellenden Anteile hat die Region im Haushaltsjahr 2023 einen neu

festgelegten Betrag zurückgestellt, der das positive Ergebnis der Euregio Plus SGR GA im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 berücksichtigt.

MwSt.-Auszahlung für eine von einem ausländischen Subjekt – ORF – erbrachte Dienstleistung

Die Region berichtete, dass neue Rechnungen vom ORF nur für die Steuergrundlage ausgestellt werden, was dazu führt, dass die Rechnung für Dienstleistungen in die institutionellen Aktivitäten integriert und die MwSt. bezahlt wird. Die Region bestätigt, dass sie die bereits vom ORF ausgestellten Rechnungen nicht bezahlt hat, die erst nach der Neuausstellung dieser Rechnungen nur für die Steuergrundlage bezahlt werden.

Rückstände zur Einrichtung von Gesellschaften

Um die angesprochenen kritischen Aspekte bezüglich der derzeitigen Verbuchung der Rückstände der genehmigten Ausgaben, die durch Art. 4 des RG vom 8.8.2018 Nr.6 ermächtigt wurden, zur etwaigen Einrichtung einer Gesellschaft in rein öffentlicher Hand für die Verwaltung, Erhaltung und Entwicklung der Autobahn A22 zu überwinden, hat die regionale Verwaltung einen Anteil des Verwaltungsergebnis in Höhe von 350.000,00 Euro zurückgelegt mit der Absicht, den Rückstand nach der Genehmigung der Rechnungslegung zu beseitigen.

0,50% - Einbehalt

Die Region hat mitgeteilt, dass sie die Verbuchungsmodalitäten betreffend den 0,50%-Einbehalt, der im Sinne von Art. 30, Abs. 5-bis des GvD Nr. 50/2016 (Kodex der öffentlichen Verträge) an Verträgen von nicht sofortiger Durchführung anwendbar ist, geändert hat. Dieser Einbehalt wird nun im Haushaltsjahr verbucht, in dem die Rechnung der endgültigen Abrechnung ausgestellt wird.

Bericht zum Ende der Amtszeit und Wahl/Verlosung der Rechnungsprüfer

Die Region hat zugesichert, dass der neu gewählte Regionalrat die Forderungen des Rechnungshofs zu beiden Themen sorgfältig prüfen wird. Was den Bericht zum Ende der Amtszeit betrifft, so wird die Frage mit den Ausschüssen der beiden Provinzen erörtert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Art. 4 des GvD 149/2011 die Angelegenheit auf die Koordinierung der lokalen Finanzen zurückführt, die für die regionalen Körperschaften laut Statut in die Zuständigkeit der Provinzen fällt.

Ordentliche Personalrotation

Die Körperschaft berichtete, dass zu den strategischen Zielen in Sache Korruptionsvorbeugung, die im Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan 2024-2026 enthalten sind, die Festlegung der Kriterien für die Durchführung der ordentlichen Rotation gehört.

Weitere Maßnahmen

Andere Maßnahmen, die von der Region durchgeführt wurden, werden in den Bezugskapiteln erklärt.

KAPITEL 2: IM JAHR 2023 GENEHMIGTE REGIONALE GESETZGEBUNG UND DIE TYPOLOGIEN DER GESETZBEDECKUNGEN

3. Im Jahr 2023, dem fünften Jahr der 16. Legislaturperiode, billigte der Regionalrat sechs Regionalgesetze, von denen nur eines auf eine Initiative des Rates zurückging. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die oft geforderten technischen und finanziellen Berichte nur für eines der vorgelegten Gesetzentwürfe erstellt wurden (RG Nr. 5/2023). Das erfolgte trotz der jüngsten Änderung der Geschäftsordnung, die durch den Beschluss Nr. 40 des Regionalrates vom 15.3.2023 angenommen wurde, mit der die Verpflichtung eingeführt wurde, auch für Gesetzesentwürfe auf Initiative des Rates stets einen technischen und finanziellen Bericht vorzulegen.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn behauptet wird, dass keine Belastungen vorliegen, wofür geeignete Nachweise erbracht werden müssen, oder wenn es sich um Belastungen handelt, die einen Einfluss auf den Haushalt der örtlichen Körperschaft ausüben.

Insbesondere in Bezug auf Art. 1 Abs. 1 Buch. h) und i) des RG Nr. 5/2023 äußert das Kollegium seine Zweifel betreffend die Ausweitung der Erstattungsfälle, die eher eine Ausweitung der potenziellen Ausgaben zur Folge zu haben scheint, und bekräftigt die Notwendigkeit, den technischen Bericht mit genauen Informationen über den tatsächlichen Anwendungsbereich der Bestimmung zu erstellen.

KAPITEL 3: REGIONALE FINANZPLANUNG, HAUSHALTSVORANSCHLAG UND NACHTRAGSHAUSHALT

4. Das **Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR)** legt die programmatischen Ziele fest, die notwendig sind, um die im Legislaturprogramm festgelegten strategischen Linien zu erreichen. Die Regionalregierung hat mit Beschluss Nr. 125 vom 29.6.2022 das WDFR 2023-2025 genehmigt, während der Regionalrat mit Beschluss Nr. 34 vom 21.7.2022 eine einwilligende Stellungnahme zu dem Dokument abgegeben hat. Am 12. Dezember 2022 hat der Regionalrat (Beschluss Nr. 38) den "Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR) 2023-2025" verabschiedet.

In der Ermittlungsphase hat die Verwaltung die im Jahr 2023 erhaltene Ergebnisse zur Hauptplanungsaktionen hinsichtlich der einzelnen Aufgabenbereiche erklärt.

5. Der mit RG Nr. 9 vom 19.12.2022 genehmigte **Haushaltsvoranschlag** 2023-2025 sah Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 445,07 Mio. Euro auf Rechnung Kompetenz und 485,85 Mio. Euro auf Rechnung Kassa mit einem voraussichtlichen anfänglichen Kassenfonds in Höhe von 102 Mio. Euro vor. Mit dem RG vom 19.12.2022, Nr. 8 wurde das **Stabilitätsgesetz der Region 2023** angenommen, in dem Neufinanzierungen von Regionalgesetzen in Höhe von 80,37 Mio. Euro und Verminderungen vorhergehender Ermächtigungen in Höhe von 2,46 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehen wurden.

Mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 225 vom 21.12.2022 wurden die Haushaltsindikatoren für den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 genehmigt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß auf der offiziellen Website der Körperschaft veröffentlicht.

6. Was das **Haushaltsgleichgewicht im Haushaltsvoranschlag** anbelangt, sind die Salden des laufenden Teils für jedes der berücksichtigten Haushaltsjahre positiv und die Salden auf Kapitalkonto in Höhe des entsprechenden Betrags des laufenden Teils negativ.

7. Hinsichtlich des **Gleichgewichts auf Rechnung Kassa wurde im Haushaltsvoranschlag** ein nicht negativer Endkassenfonds gewährleistet.

8. Infolge des **Nachtragshaushalts** laut RG Nr. 5 vom 25.07.2023 ergaben sich Einnahmen- und Ausgabenänderungen in Höhe von 45,84 Mio. Euro auf Rechnung Kompetenz und 78,45 Mio. Euro auf Rechnung Kassa. Der neu berechnete Kassenfonds zum 1.1.2023 beträgt 180,76 Mio. Euro.

9. Im Laufe des Haushaltsjahres wurden **Haushaltsänderungen** in Höhe von 49,68 Mio. Euro infolge der Neufeststellung der Rückstände, 45,84 Mio. Euro infolge des Nachtragshaushalts und 5,73 Mio. Euro infolge von Verwaltungsmaßnahmen vorgenommen.

10. In Bezug auf die Maßnahmen zur Entnahme aus den Rücklagen für obligatorische Ausgaben wird festgestellt, dass die Verwendung der Bestimmung Nr. 514 vom 18.7.2023 (in der Tabelle "Rücklagen") zur Ergänzung des Kapitels über die ordentlichen Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden nicht den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zu entsprechen scheint, obwohl die Region diesen Posten in die Liste der Kapitel, die durch Entnahme aus den Rücklagen, die dem Haushaltsplan beigefügt sind, zu füllen sind, aufgenommen wurde. Gemäß Art. 48 Abs. 1 Buchst. a) des GvD Nr. 118/2011 sind obligatorische Ausgaben diejenigen, die mit der Zahlung von Gehältern, Zulagen, Pensionen und anderen festen Ausgaben, Ausgaben für Zinsaufwendungen, Ausgaben aufgrund von EU- und internationalen Verpflichtungen, Ausgaben für die Abschreibungen von Darlehen verbunden sind, sowie diejenigen, die durch eine ausdrückliche Rechtsvorschrift so identifiziert werden.

KAPITEL 4: DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG 2023

11. Der Entwurf der **allgemeinen Rechnungslegung** der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol für das Haushaltsjahr 2023 wurde von der Regionalregierung mit Beschluss Nr. 46 vom 17.4.2024 genehmigt und der Kontrollsektion von Trient am 18. April 2024 übermittelt (Prot. Nr. 978 des Rechnungshofs). Am 28. Mai 2024 hat das Rechnungsprüferkollegium eine befürwortete Stellungnahme zur Genehmigung abgegeben.
12. Im **Jahresabschluss** betragen beide das Kompetenzergebnis und das Haushaltsgleichgewicht 73,78 Mio. Euro, während das Gesamtgleichgewicht 68,78 Mio. Euro (54,89 Mio. Euro im laufenden Teil, 13,89 Mio. Euro auf Kapitalkonto) beträgt.
13. **Der gebundene Mehrjahresfonds** der Ausgaben beläuft sich auf insgesamt 14,78 Mio. Euro zur Deckung der für die künftigen Haushaltsjahre beschlossenen Zweckbindungen und sieht 10,35 Mio. Euro für den laufenden Teil, 4,43 Mio. Euro auf Kapitalkonto vor.
14. Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2023 belief sich **das Verwaltungsergebnis**, abzüglich des zurückgelegten Anteils auf 90,47 Mio. Euro (2022: 66,6 Mio. Euro, 2021: 90,4 Mio. Euro). Die Rückstellungen betreffen den Fonds für zweifelhafte Forderungen (4 Tausend Euro), den Fonds für Gerichtsverfahren/Rechtsstreitigkeiten (175 Tausend Euro), den Fonds für den Verlust von Gesellschaften mit Beteiligungen der Region (18,48 Mio. Euro), und 2,45 Mio. für andere Rückstellungen. Es sind keine verbundenen Beträge oder Beträge, die für finanzielle Anlagen bestimmt sind, zu verzeichnen.
15. Bei den **Einnahmen und Ausgaben für Rechnung Dritter und Durchlaufposten** stimmen die Feststellungen und Zweckbindungen vollkommen überein (17,49 Mio. Euro).
16. Der Haushaltsplan 2023-2025 wurde der **Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP)** am 5. Januar 2023 übermittelt, während der Jahresabschluss 2023 wurde mit den entsprechenden Anhängen am 7. Mai 2024 in die Datenbank aufgenommen. Der konsolidierte Haushalt 2022 wurde am 2. Oktober 2023 erfolgreich erfasst.
17. Die im Jahresabschluss **auf Rechnung Kompetenz festgestellten Einnahmen** betragen 371 Mio. Euro (2022: 381,4 Mio. Euro), gegenüber einer endgültigen Veranschlagung in Höhe von 413 Mio. Euro, mit einem Feststellungsprozentsatz von 89,83%. Die laufenden Steuereinnahmen in Höhe von 302,26 Mio. Euro machen dabei 81,48% der Gesamteinnahmen aus.
18. Die **Zweckbindungen auf Rechnung Kompetenz**, GMF ausgeschlossen, betragen 415,75 Mio. Euro (2022: 413,5 Mio. Euro). Gegenüber den endgültigen Veranschlagungen in Höhe von 546,32 Mio. ergibt sich ein prozentueller Nutzungsgrad der verfügbaren Mittel von 76,10%. Die Zweckbindungen für laufende Ausgaben machen 75,16% der Gesamtausgaben aus, gefolgt vom Titel 2 (20,64%) und vom Titel 7 (4,2%). Im Vergleich zu den Zweckbindungen des vorherigen Jahres wird eine Verminderung des Titels 1 (-17,05%) und eine Erhöhung des Titel 2 (+226%) wegen der Überweisung in Höhe von 59,16 Mio. an die Provinz für der Finanzierung des Umbaus des Justizentrums in Trient verzeichnet.
19. Der **Zweckbindungsindex** beträgt 88,71%, bei den laufenden Ausgaben und 67,26% bei den Ausgaben auf Kapitalkonto.

20. Betrachtet man die **Ausgaben nach Aufgabenbereichen** so fällt der Großteil davon in den Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“ mit 70,33% der Gesamtzweckbindungen. Der Aufgabenbereich 1 „Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste“ nimmt 11,76% der Gesamtzweckbindungen auf, der Aufgabenbereich 2 „Justiz“ 8,1% und der Aufgabenbereich 5 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“ 4,80%. Die restlichen 5,01% der Zweckbindungen betreffen die Aufgabenbereiche „Dienste im Auftrag Dritter“ (4,21%), „Internationale Beziehungen“ (0,58%) und „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik“ (0,22%).

21. Zum Abschluss der **Kompetenzgebarung** ist ein Kompetenzüberschuss in Höhe von 73,78 Mio. Euro zu verzeichnen, der sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Feststellungen und der Zweckbindungen unter Berücksichtigung des gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und Ausnahmen - im laufenden Teil, auf Kapitalkonto und zur Erhöhung der Finanzanlagen - sowie der Verwendung des Verwaltungsüberschusses aus dem Vorjahr in Höhe von 105,31 Mio. Euro ergibt. Im Jahr 2022 betrug das Gebarungsergebnis auf Rechnung Kompetenz 55,2 Mio. Euro.

22. Mit Beschluss Nr. 19 der Regionalregierung vom 20.2.2024 wurde nach Einholung der Stellungnahme des Organs für die wirtschaftlich – finanzielle Prüfung **die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände** zum 31. Dezember 2023 und die damit verbundene Änderung des Haushaltsplans genehmigt. Wie im Buchhaltungsgrundsatz 9.1, Anhang 4/2 des GvD Nr. 118/2011 vorgeschrieben, wurde diese Maßnahme und ihre Anhänge dem Schatzamt übermittelt (Z.6 des beschließenden Teils).

Diesbezüglich wird es anerkannt, dass die Region den von den vereinigten Sektionen im vorherigen Billigungsbericht vorgelegten Bemerkungen bezüglich der Darstellungsmodalitäten der Buchungsposten in den Tabellen A/1, A/2, die dem Beschluss der Neufeststellung der Rückstände beigelegt ist, stattgegeben hat, weil die Tabellen die sämtlichen aktiven und passiven – auch die gelöschten – Posten enthalten, um die Übereinstimmung mit den Gesamtbetrag der aktiven und passiven Rückstellungen, die in der Rechnungslegung übertragen sind, zu gewährleisten.

23. Die **aktiven Rückstände** belaufen sich bei Abschluss des Haushaltsjahres 2023 auf 7,41 Mio. Euro, mit einer Erhöhung um 72,58% im Vergleich zum Vorjahr (7,41 Mio. Euro).

Nahezu alle einzuhebenden Beträge betreffen Forderungen gegenüber dem Staat für Steuereinnahmen (12,34 Mio. Euro) entsprechend 96,53% der gesamten Rückstände. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Abteilung Generalrechnungsamt des Staates - erklärte in seinem Schreiben Prot. Nr. 92339 vom 23.4.2024, dass die im Regionalhaushalt ausgewiesenen Forderung im Hinblick auf den Betrag in Höhe von 531 Tausend Euro betreffend die Einnahmen des Los, die vermutlich im Laufe dieses Haushaltsjahres bereitgestellt werden, "zuverlässig" sei.

Der restliche Betrag von 11, 81 Mio. Euro bezüglich der aktiven Rückstände der Einnahmenkapitel der MwSt., der Hypotheken - , der Erbschafts - und der Schenkungssteuer wurde vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen innerhalb des 31. Dezember 2023 bereits beglichen und ist bei dem Schatzamt der Provinz verfügbar.

24. Es gibt **keine aktiven Rückstände, die älter als fünf Jahre sind**. Der älteste in der Bilanz verbliebene Posten betrifft Forderungen (10 Tausend Euro) aus Einnahmen des Titels 3, die sich auf außersteuerliche Einnahmen - Erstattungen und sonstige laufende Einnahmen des Jahres 2018 beziehen.

25. Der Betrag der **passiven Rückstände** beläuft sich auf 17,58 Mio. Euro und ist damit im Vergleich zum Vorjahr (18,07 Mio. Euro) gesunken. Die passiven Rückstände beziehen sich insbesondere auf Titel 1 - Laufende Ausgaben mit einem Betrag von 15,04 Mio. Euro, Titel 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto mit

einem Betrag von 2,18 Mio. Euro, Titel 3- Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen mit einem Betrag von 350 Tausend Euro und Titel 7 - Durchlaufposten mit einem Betrag von 7 Tausend Euro.

26. Es wird anerkannt, dass die Region den passiven Rückstand in Höhe von 350 Tausend Euro aus dem Ausgabenkapitel U01033.0060 ("*Ausgaben für die Gründung von Unternehmen - Erwerb von Beteiligungen und Kapitaleinlagen in andere Unternehmen*") beseitigt hat und eine Rückstellung - in gleicher Höhe im Verwaltungsergebnis - hinsichtlich der im Art. 4 des RG Nr. 6/2018 bereitgestellten Mittel gegründet hat.

27. Der Index betreffend den Abbau der passiven Rückstände - berechnet auf der Grundlage der zu Jahresbeginn festgestellten Rückstände - beträgt 61,52% (im Jahr 2022 11,81%), während der Index, wenn man auch die verworfenen Rückstände berücksichtigt, auf 70,19% steigt.

28. **Die Einhebungen auf Rechnung Kompetenz** in Höhe von 358,29 Mio. Euro entsprechen 96,59% der diesbezüglichen Feststellungen (2022: 98,25%); **die Einhebungen auf Rechnung Rückstände** betragen 6,79 Mio. Euro; **die Gesamteinhebungen** (auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Rückstände) betragen 365,08 Mio. Euro (2022: 381,6 Mio. Euro).

29. **Die Zahlungen auf Rechnung Kompetenz** in Höhe von 403,56 Mio. Euro entsprechen 97,07% der diesbezüglichen Zweckbindungen (2022: 96,64%); **die Zahlungen auf Rechnung Rückstände** betragen 11,12 Mio. Euro; **die Gesamtzahlungen** (auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Rückstände) betragen 414,68 Mio. Euro (2022: 408,30 Mio. Euro).

30. Die im Informationssystem **SIOPE** aufscheinenden Einhebungen, Zahlungen und liquiden Mittel stimmen mit den Daten der Haushaltsrechnung und des Schatzmeisters überein.

31. **Der Kassenbestand** am Ende des Haushaltsjahres beläuft sich auf 131,15 Mio. Euro (Ende 2022: 180,8 Mio. Euro). Im Jahre 2023 hat die Verwaltung auf keine Kassavorschüsse zurückgreifen müssen.

32. **Der jährliche Indikator für Zahlungspünktlichkeit** (DPMR vom 22.9.2014) beträgt laut Plattform für die Zertifizierung von Forderungen - 15,95 Tage, die nach Ablauf der rechtmäßigen Frist getätigten Zahlungen belaufen sich auf 406 Tausend Euro (-63 % im Vergleich zu 2022). Dies bedeutet, dass die Körperschaft ihre privatrechtlichen Verbindlichkeiten im Durchschnitt ca. 16 Tage vor Ablauf der gesetzlichen Frist begleicht.

Aus der offiziellen Website der Region gehen zum 31.12.2023 verfallene privatrechtliche Verbindlichkeiten in Höhe von 129 Euro gegenüber einem Gläubigerunternehmen hervor (Art. 33 des GvD Nr. 33/2013).

33. **Die Erfolgsgebarung** des Haushaltsjahres 2023 verzeichnet ein negatives Ergebnis in Höhe von 70,52 Mio. Euro; eine deutliche Verschlechterung in Vergleich zum Jahresabschluss 2022 (57,15 Mio. Euro), und daher eine Veränderung von 23,39%. Im Vergleich zum Jahr 2022 war eine Verringerung der positiven Gebarungsbestandteilen zu verzeichnen (-19,96 Mio.), die nicht durch die geringste Abnahme der negativen Bestandteile ausgeglichen wurde (- 843 Tausend Euro). Die erste Dynamik erklärt sich aus der deutlichen Verringerung der Zuwendungseinnahmen, während die Kostenposten steigende Werte wie Personalausgaben (+ 3,41 Mio. Euro) mit reduzierten Beträgen wie Zuschüsse (- 4,87 Mio. Euro) abwechseln.

34. Zum 31. Dezember 2023 beliefen sich die **Vermögensaktiva** auf 1.175,39 Mio. Euro und das Nettovermögen auf 1.151,72 Mio. Euro. Die übrigen Passiva belaufen sich daher auf 23,67 Mio. Euro.

KAPITEL 5: REGIONALE VERSCHULDUNG

35. Die Region hat erklärt, keine Schulden aufgenommen zu haben. Ferner hat die Körperschaft mitgeteilt, dass im Jahr 2023 **keine Maßnahmen zur Anerkennung außeretatmäßiger Verbindlichkeiten** im Sinne des Art. 73 des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 **getroffen wurden** und dass **weder Verträge betreffend derivative Finanzinstrumente noch Finanzierungsverträge, welche eine derivative Komponente umfassen, bestehen.**

36. Zum 31.12.2023 besteht **eine einzige Bürgschaft**, die von der Region mit Beschluss vom 23.7.2013, Nr. 148 geleistet wurde. Die Region hat im Sinne des Art. 1 des RG Nr. 8/2011 eine Bürgschaft zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG für einen Höchstbetrag von 40 Mio. Euro (davon 34 Mio. Euro für den Kapitalanteil und 6 Mio. Euro für Vertrags- und Verzugszinsen) zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank gewährten Kredite **für die Unterstützung der Unternehmen und der lokalen Infrastruktur** geleistet. Der Betrag der Bürgschaft wird jährlich auf der Grundlage eines Tilgungsplans aktualisiert, indem die von der Investitionsbank für ihre Verschuldung gezahlten Beträge abgezogen werden. Im Haushaltsvoranschlag für die Haushaltsjahre 2023-2025 wurde der Restbetrag für die besagte Bürgschaft zum 31.12.2023 in Höhe von 13,15 Mio. Euro eingetragen. Bei Abschluss des Haushaltsjahres 2023 beläuft sich der Restbetrag der Bürgschaft auf 9 Mio. Euro. Wie bereits in den vorherigen Berichten zum Billigungsverfahren der Rechnungslegungen bemerkt wurde, fallen die seitens der Gebietskörperschaften geleisteten Garantien in die sog. „goldenen Regel“ (Art. 119 der Verfassung und Art. 74 des Autonomiestatuts; vgl. Sektion Autonome Körperschaften, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG), laut der sie **ausschließlich zur Finanzierung öffentlicher Investitionen** (die den Vermögenswert der Körperschaft erhöhen sollen) dienen dürfen. Die tatsächliche Zweckbestimmung der Darlehen (die dazu verwendet wurden, strukturelle Investitionen der jeweiligen Unternehmen zu finanzieren) steht mit dieser Regel nicht ganz im Einklang. Während der Ermittlungsphase hat die Verwaltung das Verzeichnis der 19 Empfänger der Darlehen, die von der Investitionsbank mit EIB-Finanzierung und Bürgschaft der Region gewährt werden, mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung gestellt. **Die Empfänger sind alle juristischen Personen des Privatrechts**, die vorwiegend in den Bereichen Tourismus (Gastgewerbe, Aufstiegsanlagen), Industrie und Agrarlebensmittel (Erweiterung/Umbau von Betriebsstrukturen, Ankauf/Realisierung von Produktionsstätten, Ankauf/Modernisierung von Anlagen/Gerätschaften, Investitionen in Forschung und Innovation, Umbau eines Elektrizitätswerkes) unternehmerische Tätigkeiten ausüben.

Bedenken bestehen immer noch auch in Bezug auf die Beibehaltung der Bürgschaft zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol nach der Veräußerung der Beteiligung der Region durch Abtretung der jeweiligen Anteile an die Provinzen Trient und Bozen. In diesem Zusammenhang **erklärte die Körperschaft, dass sie** angesichts der Unfähigkeit der beiden Provinzen, die Bürgschaft zu übernehmen, **keine andere Lösung** für die Aufrechterhaltung der Bürgschaft sehe.

KAPITEL 6: BEITRAG ZU DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN UND DAS HAUSHALTSGLEICHGEWICHT

37. Zwecks Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union ergeben, seitens sämtlicher Gebietskörperschaften wurde mit dem Verfassungsgesetz Nr. 1/2012 und des darauffolgenden Umsetzungsgesetzes Nr. 243/2012 **die neue Auflage des Haushaltsausgleichs** eingeführt.

Die Region Trentino/Südtirol und die autonomen Provinzen Trient und Bozen müssen ab dem Jahr 2016 besagte Auflage beachten, wobei ein einziger nicht negativer Saldo zwischen endgültigen Einnahmen und endgültigen Ausgaben auf Rechnung Kompetenz vorgesehen ist (*Gesetz Nr. 190/2014 durch Art. 1 Abs. 407 Buchst. e) Z. 4), das dem Art. 79 des Autonomiestatutes den Abs. 4-quater eingefügt hat*).

Ab 2019 ist **die Regionalverwaltung nicht mehr verpflichtet, die Aufstellung der Überwachung und die Bescheinigung über die Einhaltung des Haushaltsausgleichs zu übermitteln** (Art. 1 Abs. 820 und 821 des Gesetzes vom 30.12.2018, Nr. 145, die die bisherigen mit dem Haushaltsgesetz des Staates 2017 festgelegten Bestimmungen betreffend die Regeln der öffentlichen Finanzen in Sachen Haushaltsgleichgewicht der Gebietskörperschaften novelliert wurden).

Die Verwaltung der öffentlichen Finanzen wird im Laufe des Haushaltsjahres anhand des durch Art. 28 des Gesetzes vom 27.12.2002, Nr. 289 eingeführten Informationssystems für die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften (**SIOPE**) überprüft; die nachträgliche Kontrolle erfolgt hingegen aufgrund der Informationen, die an die durch Art. 13 des Gesetzes Nr. 196/2009 beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen errichtete Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (**BDAP**) übermittelt werden. Die BDAP dient also zur Gewährleistung einer effizienten Kontrolle und Überwachung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und wird somit zum Instrument für die Erfassung und Bemessung der Buchhaltungsdaten, das „die Kenntnis und Transparenz der Daten der öffentlichen Finanzen und somit auch den Vergleich zwischen gleichartigen Verwaltungen fördert“ (Senat, Akt Nr. 1937, 2009).
Der im Haushaltsjahr 2023 verzeichnete Saldo beläuft sich auf 73,7 Mio. Euro.

38. Die Region muss für ein jedes der Jahre 2018-2023 **15,091 Mio. Euro** als **Beitrag zu den öffentlichen Finanzen** entrichten. Diese Ausgaben wurden von den Kosten abgezogen, die die Körperschaft für die Übernahme von Befugnissen betreffend die Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter bestritten hat, obwohl im Haushalt die entsprechenden Bewegungen nicht ausgewiesen wurden. Ferner konnte mit den zuständigen Ministerialämtern noch nicht geklärt werden, ob und wie der Anteil dieser Kosten, der den Beitrag zu den öffentlichen Finanzen übersteigt, in den Haushalt der Region zurückgeführt werden kann.

Außerdem hat die Region im Jahr 2023 im Sinne des Art. 79 Abs. 4-bis des Statuts einen Anteil des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen **zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen in Höhe von insgesamt 96,4 Mio. Euro übernommen** (2022: 170,7 Mio. Euro), was 30,86% der gesamten laufenden Ausgaben der Region ausmacht.

KAPITEL 7: GESELLSCHAFTEN, STIFTUNGEN UND ANDERE EINRICHTUNGEN MIT BETEILIGUNG DER REGION

39. Der Bestand der gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen der Region zum 31.12.2022, der sich aus dem Beschluss Nr.210 des 15.11.2023 betreffend die regelmäßige Rationalisierung der Gesellschaften mit Beteiligung der Region zu jenem Zeitpunkt ergibt, besteht aus **7 direkten Beteiligungen** (die kontrollierte Gesellschaft Pensplan Centrum AG; 3 beteiligte Gesellschaften: Brennerautobahn AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol und Interbrennero s.p.a.; 3 Inhouse- Gesellschaften: Trentino School of Management s.cons.arl., Trentino Digitale s.p.a. und Südtiroler Informatik AG).

Die Region besitzt auch 2 indirekte Beteiligungen (Euregio Plus SGR s.p.a., die über Pensplan Centrum AG kontrolliert wird, und Interbrennero s.p.a., indirekte Beteiligung über Brennerautobahn AG gehalten).

Schließlich hält die Region **nicht-gesellschaftliche Beteiligungen an 4 strumentellen Körperschaften**: 3 Kulturinstitute - ladinisches Kulturinstitut, bersntoler Kulturinstitut, Kulturinstitut Lusérn und die Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“; 1 kontrollierte Hilfskörperschaft: Stiftung Haydn von Bozen und Trient.

40. Die oben erwähnte Rationalisierungsmaßnahmen bestätigte, wie schon im vergangenen Jahr, die Veräußerungsabsichten für Interbrennero s.p.a. und Investitionsbank Trentino-Südtirol AG. Bei der erstgenannten wurde der Veräußerungsprozess von den Ergebnissen des Verfahrens zur Erneuerung der Konzession, die derzeit von Brennerautobahn AG gehalten wird, beeinträchtigt und ist noch nicht abgeschlossen.

Über den Stand des Erneuerungsprozesses wurden keine Aktualisierungen bereitgestellt. Das zweite Veräußerungsprojekt ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen, und die Körperschaft wartet immer noch auf die für die Veräußerung erforderlichen Anordnungen der Bankenaufsichtsbehörde (EZB). In diesem Zusammenhang hat die Region weder über den Stand des Verfahrens noch über die Gründe für die Verzögerung bei der Erteilung der besagten Genehmigung informiert. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss der Veräußerung nicht nur im Hinblick auf den oben genannten, von der Region angenommenen Rationalisierungsplan notwendig erscheint, sondern auch im Hinblick auf die von der Sektion bereits geäußerten Zweifel an der Vereinbarkeit der Beibehaltung einer öffentlichen Beteiligung an einer Körperschaft, die Bankgeschäfte betreibt, mit Art. 4 des GvD 175/2016.

41. Im Jahr 2023 schloss die kontrollierte Gesellschaft Pensplan Centrum AG den Verkauf von 41% des Gesellschaftskapitals von Euregio Plus SGR AG an die Autonome Provinz Trient ab. Infolge dieser Transaktion sank die indirekte Beteiligung der Region auf 10%.

42. In Bezug auf die Beteiligung an **Pensplan Centrum AG** erklärte die Region als Folgemaßnahme zu den im letztjährigen Billigungsbericht formulierten Feststellungen, dass sie eine ständige und sorgfältige Überwachung der Ergebnisse des Haushalts aufrechterhält und mit Beschluss Nr. 24 vom 2.3.2023 die gemäß Art. 4 des RG vom 18.12.2017 erlassenen Verwaltungsleitlinien angenommen hat, denen die Gesellschaft nachgekommen ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass das Ergebnis des Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022 einen negativen Wert von 5,24 Mio. Euro aufweist. Zu den Gründen, die im Haushalt und im entsprechenden Anhang dieser Gesellschaft genannt werden, gehören neben einem bescheidenen Anstieg der Einnahmen, der durch eine steigende Zahl von verwalteten Stellen (+7,89%) bestimmt wird, eine Ausweitung der Kosten für Dienstleistungen und Personal (+7,21%). Dagegen ist das Ergebnis der Finanzerträge und -aufwendungen mit einem Rückgang von 7.502.094 Euro (- 68,21%) deutlich negativ, was nach den Angaben im Verwaltungsbericht auf die Schwierigkeiten auf den internationalen Finanzmärkten, die negativen Auswirkungen der Zinsaufwendungen und die zunehmenden Wechselkursverluste zurückzuführen ist. Diese Angaben wirkten sich somit negativ auf alle wirtschaftlich-finanziellen Kennziffern und die Schuldenquote aus.

In Bezug auf die Rückstellung für Verluste von Beteiligungsgesellschaften (Art.1, Abs. 551 und 552, Gesetz Nr. 147 vom 27.12.2013) wird der Betrag von 18,38 Mio. Euro, d.h. 97,29% von 18,89 Mio. Euro, der sich aus der Summe des Verlustvortrags im Haushaltsjahres 2022 von Penplans Centrum AG (13,65 Mio. Euro) und dem Verlust für das Haushaltsjahr 2022 (5,24 Mio. Euro) ergibt, für die Gesellschaften folglich zurückgestellt.

Die Rückstellung für Verluste von Beteiligungsgesellschaften belief sich somit auf 18,48 Mio. Euro gegenüber dem im Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 eingestellten Betrag (14,03 Mio. Euro) entspricht. Die Region hat mitgeteilt, dass ein Gewinn von 958 Tausend Euro für das Haushaltsjahr 2023 erwartet wird.

Es besteht weiterhin die Hoffnung, dass die Region die Bilanzentwicklung ständig und sorgfältig überwacht und alle geeigneten Initiativen ergreift, um die negativen Auswirkungen der Unternehmensentwicklung auf den regionalen Haushalt zu verhindern und einzudämmern.

Im Kreuzverhör legte die Region eine weitere detaillierte Analyse vor, um zu zeigen, dass die Ergebnisse des Unternehmens hauptsächlich auf das verwaltete Anlageportfolio zurückzuführen sind, und daher von der Entwicklung der Finanzmärkte abhängen. Die Verwaltung vertrat den Standpunkt, dass bei den Investitionen ein vorsichtiger Ansatz verfolgt wurde, der jedoch die Verluste im Vergleich zu den Bezugsbenchmark begrenzte. Auch während des Kreuzverhörs lieferte die Region weitere Erklärungen und Analyseelemente in Bezug auf die Gesamt- und Einzelpersonalkosten und den Verschuldungsgrad, die bei weiteren Beteiligungsgesellschaften festgestellt wurden.

43. Auf regulatorischer Ebene ist anzumerken, dass zu den wichtigsten Ausnahmen der regionalen Gesetzgebung von der nationalen Gesetzgebung für Beteiligungsgesellschaften diejenige gehört, die sich auf die **Eindämmung der Ausgaben und die Anzahl der Mitglieder der Verwaltungsorgane** bezieht. Insbesondere und beschränkt auf Autobrennero s.p.a. gelten die Bestimmungen vor dem GvD 175/2016 weiter. Diesbezüglich bleiben die Zweifel der Sektion an der Verfassungsmäßigkeit dieser Ausnahmeregelung unverändert.

KAPITEL 8: KONSOLIDIRTER HAUSHALT

44. Der Regionalrat hat den **konsolidierten Haushalt** für das Finanzjahr 2022 der Gruppe Region mit dem Beschluss Nr. 46 vom 20.9. 2023 nach dem Beschluss Nr. 182 der Regionalregierung vom 13.9.2023 genehmigt. Das Dokument enthält die Ergebnisse der Rechnungslegungen der Region, des Regionalrats, der Pensplan Centrum AG, der Euregio Plus SGR s.p.a., der Zwischengruppe Brennerautobahn, der Investitionsbank Trentino Südtirol AG, der Trentino School of Management Scarl, der Trentino Digitale s.p.a. und der Südtiroler Informatik AG.

45. Die Analyse des konsolidierten Haushalts 2022 zeigt ein **negatives Ergebnis der Gruppe Region** (-57,94 Mio. Euro), das hauptsächlich auf die Gebarung der Mutterkörperschaft Region und des Regionalrats zurückzuführen ist; eine Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr, als sich der Betrag auf -130,83 Mio. Euro belief. Negativ ist auch der Beitrag von Pensplan Centrum AG (-4,50 Mio. Euro), Euregio Plus Sgr AG (-436 Tausend Euro), Trentino Digitale AG (-38 Tausend Euro), Trentino School of Management S. Cons. a.r.l. (-18 Tausend Euro) und Südtiroler Informatik AG (-7 Tausend Euro) während positiv sind die Beiträge von Brennerautobahn AG (29,49 Mio. Euro) und Investitionsbank Trentino-Südtirol AG (1,09 Mio. Euro).

Schließlich bestehen weiterhin Unterschiede in den **Bewertungskriterien für bestimmte Posten zwischen den verschiedenen Subjekten der „Gruppe Konsolidierte Bilanz (GKB)“** sowie für die Erfassung von Kredit-/Debit-Verhältnissen in den einzelnen Haushaltsplänen, was entsprechende Anpassungsbuchungen bei der Konsolidierung erforderlich macht.

KAPITEL 9: PERSONALVERWALTUNG

46. Bei der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol bezieht sich das Personal im Dienst zum 31. Dezember 2023 auf 679 Arbeitseinheiten (12 Einheiten weniger im Vergleich zum Haushaltsjahresende 2022), u. a. 625 mit unbefristetem Arbeitsvertrag (634 im Jahr 2022), 39 mit befristetem Arbeitsvertrag (35 im Jahr 2022) und 15 Abordnungen von anderer Körperschaft (22 im Jahr 2022).

Die meisten Arbeitseinheiten, 390, konzentrieren sich bei den Gerichtsämtern (398 im Jahre 2022) und bei den Friedensgerichten, 89 (98 im Jahre 2022). Das Personal zur Unterstützung der Gerichtsfunktionen (einschließlich des Personals der Gerichtsämter) beläuft sich auf das 70,54% der Gesamtarbeitseinheiten, während der restliche Prozentsatz (29,46%) ist in den anderen regionalen Einrichtungen verteilt.

Der Bestand des Personals mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsverhältnis im Dreijahreszeitraum 2021-2023 nach *Vollzeitäquivalenten* (VZÄ) zum 31. Dezember ist von 639,51 Einheiten im Jahr 2022 auf 608,86 Einheiten im Jahr 2023 gesunken.

Die Personalausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 37,7 Mio. Euro entsprechend 12,08% des Gesamtbetrags der laufenden Ausgaben.

47. Die regionale organisatorische Gestaltung für das Jahr 2023 wurde von dem Abschluss Nr. 200/2022 der Regionalregierung, der die Abschaffung des Amtes für allgemeine Dienstleistungen vorsah, bestimmt; dessen Zuständigkeiten und das entsprechende Personal sind dem

Generalsekretariat, dem Amt für dienstrechtliche Verwaltung des Personals, dem Amt für Sprachminderheiten und Bibliothek der Abteilung III – Sprachminderheiten, Europäische Integration und Friedenzgerichte und dem Amt für Vermögen der Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen wieder zugeteilt.

Folglich ist die Anzahl der Ämter ab dem 1. Januar 2023 von neunzehn auf achtzehn reduziert worden. Unter Beachtung des RG Nr.5/2000, Art. 3, wurde die regionale Agentur für die Justiz eingerichtet; diese ist eine organisatorische Einrichtung der Region, die eine Verwaltungsunabhängigkeit und eine buchhalterische Unabhängigkeit hat, um die Effizienz und Wirksamkeit der Region im Bereich Übertragung von Aufgaben betreffend die Organisations- und Verwaltungstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter zu verbessern.

Im Laufe des 2023 wurden keine Führungsaufträge oder leitende Aufträge vergeben.

48. Bezüglich der von der Region angenommenen Maßnahmen in Anwendung des Urteils Nr. 138/2019 des Verfassungsgerichtshof über die zu Unrecht vereinnahmte Positionszulagen, wird darauf hingewiesen, dass persönliche, auf das Ruhegehalte anrechenbare Lohnelemente in Höhe von Euro 112.885,35 zum 31. Dezember 2023 zurückerlangt wurden; es entspricht 98,32% des Gesamtbetrags, das zurückerstattet werden muss.

49. Im Laufe des Jahres 2023 wurden 7 Kollektivverträge einer Kontrolle des Rechnungshofs für die wirtschaftliche und finanzielle Zertifizierung in Anwendung des GvD 165/2001 unterzogen.

KAPITEL 10: INTERNE KONTROLLEN

50. Die Überprüfung des internen Kontrollsystems, das im Jahr 2023 von der regionalen Verwaltung aktiviert wurde, wurde auf der Grundlage der Ermittlungsanträge der Sektion und auf der Grundlage des jährlichen Berichts des Präsidenten der Region über die interne Kontrollen 2022-2023 – von der Sektion am 28. März 2024 erhalten – durchgeführt.

51. **Die Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit** bezieht sich auf die Einhaltung der Vorschriften, die eine ordnungsgemäße Verwaltung des Haushaltscyclus regeln, von der Planung bis zur Verwaltung und Berichterstattung der Ergebnisse.

Es handelt sich von Vorabkontrollen, wenn es um Beschlussvorschläge der Regionalregierung geht, und von nachfolgenden Kontrollen, wenn es um Verpflichtungen, Abwicklungen und Bezahlungen geht.

Im Jahr 2023 berichtete die Region, dass sie 161 Vorschläge für Beschlüsse der Regionalregierung, 760 Dekrete der Leiter und 4 Dekrete des Präsidenten dem zuständigen Amt zur Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit vorgelegt hat.

Die Verwaltung stellte klar, dass sich die vom Amt für Haushalt durchgeführte Prüfung nicht auf eine stichprobenartige Kontrolle der Auszahlungsakten beschränkt, sondern alle von den regionalen Strukturen erstellten Ausgabenakten betrifft.

52. **Die Gebarungskontrolle** besteht aus den Einrichtungen, Methoden, Verfahren und anderen Maßnahmen des internen Kontrolldiensts, die die Durchführung der Aufgaben und die Erreichung von Ergebnissen und Qualitätsdienstleistungen, die mit den Zwecken der Einrichtung vereinbar sind, ordnungsmäßig, kostengünstig, effizient und wirksam gewährleisten.

Aus dem Bericht des Präsidenten der Region – in Bezug auf 2022 und 2023 – ergibt sich, dass die Einrichtung kein analytisches Buchhaltungssystem, um die erreichten Ergebnisse zu überprüfen, angenommen hat; der Grund dafür besteht darin, dass sie spezifische Analyse einiger Ausgaben verwendet und einen Bericht mit synthetischen Indikatoren über die Daten der Rechnungslegung ausarbeitet. Im Kreuzverhör wiederholte die Regionalregierung ihren Standpunkt und erklärte, dass

„die Verwaltung es bisher nicht für notwendig erachtet hat, ein (komplexes und kostspieliges) analytisches Buchhaltungssystem einzuführen, wenn man die spezifischen regionalen Zuständigkeiten und die damit verbundenen Tätigkeiten berücksichtigt, die im Wesentlichen gesetzlicher Natur sind. Stattdessen werden die Personalausgaben und die Betriebskosten der Ämter anhand der Ergebnisse der Haushaltsdaten überwacht und analysiert“.

In Kenntnis der spezifischen regionalen Zuständigkeiten und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten wird jedoch, soweit vereinbar, auf die Bestimmungen der Art. 37 und 4 des GvD Nr. 118/2011 und des Buchhaltungsgrundsatzes in Anhang 4/3 Bezug genommen, der die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung der Körperschaft in der Finanzbuchhaltung betrifft.

Man hebt hervor, dass keine Kopien der Akten und/oder der Unterlagen der abschließenden Ergebnisse der verschiedenen internen Kontrollen trotz der spezifischen Ermittlungsanforderung übermittelt worden sind.

Insgesamt scheint die Sachlage so wie die von dem vorherigen Billigungsverfahren für das Haushaltsjahr 2022 zu sein, und es wird auf die darin geäußerten Bedenken noch mal hingewiesen.

53. Die **strategische Kontrolle** zielt darauf ab, den Stand der Durchführung der in den Planungsdokumenten von den politischen Verwaltungsorganen formulierten Zwecke zu überprüfen. Sie unterstützt also die politischen Organe in den Entscheidungen zur völligen Erreichung der strategischen Ziele.

Die Einrichtung hat erklärt, dass die strategische Kontrolle *„vor allem durch die Leitlinien der Regionalregierung, die die Grundlage für die Bestimmung der jährlichen Ziele der Einrichtungen bestehen, sowie durch die Ziele des WFDR, und seines Aktualisierungsprozesses, durchgeführt wird“*. Die Region hat außerdem präzisiert, dass keine direkte Umsetzung zwischen der strategischen Kontrolle und die Gebarungskontrolle vorgesehen ist.

Die Ziele, die von den Leitlinien der Region für die 16. Legislaturperiode bestimmt wurden, wurden mit Beschluss Nr. 194/2019 der Regionalregierung genehmigt und bestehen aus: Leitlinie Nr.1 *„kulturelle, wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Territoriums und der dort lebenden Gemeinschaften“*; Leitlinie Nr.2 *„Förderung, Entwicklung, Ausbau und Umsetzung der politischen Maßnahmen betreffend die Haupttätigkeiten der Körperschaft“*; Leitlinie Nr.3 *„Steigerung der Transparenz und der Integrität“*; Leitlinie Nr.4 *„Erhöhung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen, der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und der institutionellen Tätigkeit“*.

54. Die Einrichtung hat erklärt, dass die Regionalregierung keine allgemeinen Richtlinien hinsichtlich der internen Kontrollen im Laufe des Jahres 2023 erteilt hat, und es gibt Verfügungen im Rahmen Korruptionsvorbeugung. Die Region hat außerdem erklärt, dass sie keine Bestimmungen hat, um das gesetzgebende Organ über den Stand der Durchführung von Gesetzen und Verordnungen zu informieren; darüber hinaus wurden die Berichtsmechanismen für die Kontrolle von Gesellschaften mit Beteiligung der Region nicht umgesetzt.

55. Das **Kollegium der Rechnungsprüfer** der Region ist das Überwachungsorgan der buchhalterischen, finanziellen und wirtschaftlichen Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der Einrichtung (RG 15.07.2009, Nr.3, Art. 34-bis, 34-ter und 34-quater).

Im Laufe des Jahres 2023 hat das Kollegium Nr. 12 Niederschriften der Versammlungen, die bezüglich der Kontrolltätigkeit über die Region stattgefunden haben, und Nr.13 Niederschriften bezüglich der Kontrolltätigkeit über den Regionalrat der Kontrollsektion des Rechnungshofs in Trient übermittelt.

Insgesamt hat das Kollegium der Rechnungsprüfer der Region und des Regionalrats keine schweren Unregelmäßigkeiten festgestellt und keine Mängel oder kritischen Aspekte gemeldet.

56. Das **unabhängige Bewertungsgremium** ist in der regionalen Gesetzgebung von dem RG 21.07.2000, Nr. 3, Art. 7-bis und 7-ter vorgesehen und regelt die entsprechenden Aufgaben und den Betrieb.

Im Jahr 2023 hat das unabhängige Bewertungsgremium mit der Regionalregierung zusammengearbeitet, um die Ziele der Führungskraft festzusetzen; sie hat im Laufe des Jahres die Überwachung der Erreichung dieser Ziele durchgeführt und einen Vorschlag für eine jährliche Bewertung der Führungskräfte ausgearbeitet.

Das unabhängige Bewertungsgremium hat bestätigt, dass keine Beanstandungen in Bezug auf die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz bestehen.

57. Die Region hat noch keine spezifischen Formen der **Kontrolle der Dienstleistungsqualität** eingeführt (auch nicht für die organisatorische und Verwaltungstätigkeiten zur Unterstützung der Gerichtsämter), um die Zufriedenheit der Nutzer zu überwachen und zu messen, mit dem Ziel, den berechtigten Erwartungen der Beteiligten auf Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu erfüllen.

58. Die Regionalregierung hat den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan 2023-2025 (PIAO) mit Beschluss vom 25.1.2023, Nr. 7 genehmigt. Der Unterabschnitt 2.3 „Korruptionsrisiko und Transparenz“, wurde vom Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz aufgenommen und von dem Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung und Transparenz auf der Grundlage der allgemeinen Leitlinien der Regionalregierung vorbereitet.

KAPITEL 11: VERTRAGSTÄTIGKEIT

59. In Bezug auf die **Vertragstätigkeit** ist anzumerken, dass die Region im Jahr 2023 nach eigenen Angaben Aufträge für insgesamt 2,9 Mio. Euro (MwSt. ausgeschlossen) vergeben hat (eine deutliche Verringerung im Vergleich zum vorherigen Haushaltjahr, das 4,9 Mio. Euro verzeichnete), davon 0,3 Mio. Euro für Bauaufträge, 0,9 Mio. Euro für Dienstleistungsaufträge und 1,6 Mio. Euro für Lieferaufträge. Bei den Bauleistungen wurde der gesamte Betrag im Wege der Direktvergabe (17 Direktvergaben) vergeben, während bei den Dienstleistungen 53 Direktvergaben (von insgesamt 54) erfolgten. In ihren Gegendarstellungen legte die Region auch detaillierte Elemente für die tatsächlichen Verfahren der Direktvergabe vor. Auch in Ermangelung einer echten informellen Umfrage wurden diese Aufträge hauptsächlich über Telematikplattformen vergeben, die gemäß dem Grundsatz der Ergebnisorientierung einen Vergleich der verschiedenen verfügbaren Angebote ermöglichen. Das Haushaltsjahr 2023 wurde durch Verlängerungen ausgelaufener Verträge in Höhe von insgesamt 0,4 Mio. Euro beeinflusst, die 11 Verträge betreffen.

60. In Bezug auf die **verlängernden Vertragsverhältnissen** legte die Region eine detaillierte Chronologie der Ereignisse vor, die den Verlängerungen zugrunde liegen, insbesondere in Bezug auf die Verträge für die Ausschreibung von Überwachungsdiensten für die Sitze der Gerichtsämter. In ihren Gegendarstellungen hat die Region außerdem verschiedene Argumente vorgebracht, um zu zeigen, dass die Verlängerungen auf Situationen zurückzuführen sind, der sich der Kontrolle der Verwaltung völlig entziehen.

Die kritischen Fragen, die bereits in der Billigungsentscheidung des letzten Jahres zum Ausdruck kamen, bleiben bestehen, da die fraglichen Verlängerungen ohne ein neues Verfahren angeordnet wurden. Im vorliegenden Fall liegen die Gründe für die Verlängerung nicht nur in Tatsachen, die sich dem Willen der Verwaltung völlig entziehen, selbst wenn man berücksichtigt, dass die Verträge schon vor langer Zeit ausgelaufen waren. Auf jeden Fall ist darauf hinzuweisen, dass die kritischen organisatorischen Probleme bei der Durchführung des Verfahrens auch auf den rechtlichen Rahmen zurückzuführen sind, der auch für die betreffende Art von Aufträgen (sogenannte arbeitsintensive Aufträge) nicht die Möglichkeit vorsieht, dass die Region die qualifizierte Unterstützung der zentralen Beschaffungsstelle der Provinz in Anspruch nimmt. In diesem Zusammenhang nimmt man zwar die von der Verwaltung im Laufe des Haushaltsjahres ergriffenen Initiativen zur Kenntnis, fordert man

aber ein verstärktes Engagement der Einrichtung in dieser Hinsicht, um die Ausschreibung und den Abschluss des Verfahrens innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens und hoffentlich spätestens im Haushaltsjahr 2025 zu erreichen (auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das neue Kodex der Verträge bestimmte Fristen für den Abschluss der Verfahren vorschreibt, vgl. Art. 17 und Anhang I.3 des GvD 6/2023).

61. In Bezug auf die **Ausgaben für passive Mietverträge** und das Projekt der Zusammenlegung der Justizämter in Bozen hat die Regionalregierung die Verhandlungen über den Kauf eines Gebäudes angeordnet. Die Region hat jedoch von den betroffenen Ämtern Gesuche erhalten, die eine bessere Lösung erfordert hätten. Hierzu ist anzumerken, dass die Tatsache, dass das Marktuntersuchungsverfahren durchgeführt wurde, bestätigt, dass unter dem Gesichtspunkt der Effizienz, der Wirksamkeit und der Kostenwirksamkeit der fragliche Erwerb weiterhin notwendig ist, um einerseits die Belastung wegen der passiven Mietverträge zu verringern und andererseits den Bedürfnissen der begünstigten Verwaltung gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Rechtzeitigkeit des Verwaltungshandelns für die Erreichung dieser Ziele entscheidend ist. Man fordert daher die Region auf, im Einvernehmen mit den betroffenen begünstigten Verwaltungen unverzüglich und zügig einen neuen Bedarfsrahmen festzulegen, damit das betreffende Verfahren zur Beschaffung von Immobilien so schnell wie möglich abgeschlossen werden kann. Im mündlichen Kreuzverhör legte die Region weitere Beweise vor, die die Fortführung des fraglichen Verfahrens und das Ziel der Senkung der Kosten für passiven Mietverträge bestätigten.

KAPITEL 12: PROBENAHEME

62. Bei den geprüften Einhebungs- und Zahlungsaufträge wurden keine schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die durchgeführten Buchführungsverfahren, die finanzielle und wirtschaftliche Klassifizierung, die korrekte Zuweisung der Einnahmen und Ausgaben, die Übereinstimmung der Beträge mit den erworbenen Unterlagen und die korrekte Zuweisung der SIOPE-Codes festgestellt; es versteht sich von selbst, dass sich die Feststellungen dieser Prüfung aufgrund der Merkmale der gewählten Prüfungsform nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der den geprüften Handlungen zugrunde liegenden Verhaltensweisen beziehen, die von den zuständigen Organen beurteilt werden können.

In Bezug auf die Zahlungsbescheinigungen ist auf die Komplexität der geltenden Vorschriften hinzuweisen, die zwar in den letzten Jahren verbessert wurden, aber immer noch Raum für nicht eindeutigen Auslegungen lassen, die sich auf die Ermittlung der ausgezahlten Beiträge auswirken.

Während des Kreuzverhörs stellte die Region klar, dass die Überarbeitung der regionalen Verordnungen bereits in Vorbereitung sei, auch wenn, wie die Region betonte, die Beschaffung der gesamten Ausgabenunterlagen (die dem gewährten Beitrag zugrunde liegt) zu einer „*Verschärfung des Abwicklungsverfahrens*“ (...) und einer „*Verlängerung der Abwicklungszeit*“.

Diesbezüglich wird die Notwendigkeit bestätigt, dass die regionalen Ämter Belege für die gesamten Ausgaben des Zuschussempfängers beschaffen müssen.

Im mündlichen Kreuzverhör hat die Region die Anpassung an diesen Hinweis gewährleistet.
